

325 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 8. 9. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen und zur Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen sichergestellt und durch geeignete Maßnahmen ein wirksamer Arbeitnehmerschutz gewährleistet wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen erforderlichenfalls zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen

1. den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit,
2. die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen,
3. die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen, vor allem auch während der Schwangerschaft und nach der Entbindung,
4. die Beschäftigung besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer/innen (Behinderter),
5. die Arbeitszeit, die Ruhepausen und die Ruhezeit, die Arbeitsruhe, die Urlaubsaufzeichnungen und
6. die Heimarbeit.“

2. Im § 3 Abs. 2 wird zwischen dem ersten und zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Arbeitsinspektion hat die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen auf Wunsch im Zusammenhang mit der Errichtung und Änderung von Betriebsstätten und Arbeitsstellen sowie sonstigen Maßnahmen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, im vorhinein zu beraten.“

3. In § 4 Abs. 8 werden die Worte „die Leitung des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung oder deren Stellvertreter/innen“ durch die Worte „nach Möglichkeit die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift fest, so ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder die gemäß § 4 Abs. 7 beauftragte Person nach Möglichkeit im erforderlichen Umfang mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beraten und hat das Arbeitsinspektorat den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.“

5. In § 9 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „der Leitung des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung“ durch die Worte „den Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmediziner/innen“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.“

2

325 der Beilagen

7. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Arbeitsinspektorat hat auch ohne vorausgehende Aufforderung nach Abs. 1 Strafanzeige wegen Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift zu erstatten, wenn es sich um eine schwerwiegende Übertretung handelt.“

8. In § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 2 zweiter Satz, 4 Abs. 8, 9 Abs. 1 erster und letzter Satz, § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 in der Fassung BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit XXXXXXXXXX in Kraft.“

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung wurde hervorgehoben, daß der vorbeugende Gesundheitsschutz Hauptzweck des neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ist. Auch wurde betont, daß bei der Überprüfung des Gesundheitsschutzes die Beratung des Arbeitgebers und der Beschäftigten im Vordergrund stehen muß und der Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion auf der Abstellung gesundheitsgefährlicher Zustände zu liegen hat, weshalb verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen — außer in schwerwiegenden Fällen — erst nach erfolgloser Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist einzuleiten sind.

Lösung:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung des Arbeitsübereinkommens und verstärkt den Beratungsauftrag der Arbeitsinspektion gegenüber den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern. Außerdem wird mit der Regelung, die Arbeitgeber zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist aufzufordern, den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen. Letztlich werden Verweise dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) angepaßt.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeine Erläuterungen

Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung wurde hervorgehoben, daß der vorbeugende Gesundheitsschutz Hauptzweck des neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ist. Auch wurde betont, daß bei der Überprüfung des Gesundheitsschutzes die Beratung der Arbeitgeber/innen und der Beschäftigten im Vordergrund stehen muß und der Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion auf der Abstellung gesundheitsgefährlicher Zustände zu liegen hat, weshalb verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen — außer in schwerwiegenden Fällen — erst nach erfolgloser Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist einzuleiten sind.

Der Entwurf entspricht dem Arbeitsübereinkommen.

Zur EG-Konformität:

Im Zusammenhang mit der Arbeitsinspektion und der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers bei Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften sind folgende Regelungen relevant:

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, 89/391/EWG, müssen die Mitgliedstaaten insbesondere für eine angemessene Kontrolle und Überwachung sorgen.

Gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, ua. die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung sowie die Ahndung von Zuwiderhandlungen regeln. Diese Vorschriften betreffen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG), BGBl. Nr. 461/1969, und des Arbeitsruhegesetzes (ARG), BGBl. Nr. 144/1983.

Es besteht daher eine Verpflichtung zur Kontrolle und zur Ahndung bei Übertretungen. Die angeführten Bestimmungen der Richtlinie bzw. der Verordnungen stehen aber einer Regelung nicht entgegen, wonach — außer bei schwerwiegenden Übertretungen — eine Ahndung erst im Wiederholungsfall vorgesehen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Durch diese Änderungen soll der Beratungsauftrag der Arbeitsinspektion besonders hervorgehoben und dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung Rechnung getragen werden, wonach der Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion auf der Abstellung gesundheitsgefährlicher Zustände zu liegen hat.

Zu Z 2:

Auch diese neue Bestimmung betont den Beratungsauftrag der Arbeitsinspektion besonders und trägt darüber hinaus dem Selbstverständnis der Arbeitsinspektion Rechnung, neben der Erfüllung des gesetzlichen Kontrollauftrags vor allem auch als bürgernahe, serviceorientierte Dienstleistungseinrichtung zu handeln.

Durch diese Bestimmung soll aber auch die bereits seit längerem bestehende Praxis der Arbeitsinspektion im Gesetzestext verankert werden, laufend Vorbegutachtungen von Projekten, und zwar sowohl im Arbeitsinspektorat als auch „vor Ort“, durchzuführen (allein im Jahr 1994 erfolgten rd. 7 200 solcher reiner Beratungsgespräche).

Zu Z 3 und 5:

Es handelt sich um eine Anpassung an die neuen Regelungen über die Präventivdienste nach dem Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz — ASchG), BGBl. Nr. 450/1994.

Zu Z 4:

Entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung soll die Arbeitsinspektion dazu verpflichtet werden, den für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften Verantwortlichen „im erforderlichen Umfang“ über die festgestellten Mißstände in Richtung auf eine wirksame Prophylaxe, aber auch in Richtung auf die Einhaltung der jeweiligen Rechtsvorschrift zu beraten, und zwar unabhängig von den sonstigen Verpflichtungen des § 9 ArbIG (Aufforderung, Strafanzeige usw.). Die umfassende Beratungsverpflichtung besteht im Rahmen der Inspektionen und Erhebungen bereits auf Grund von § 3 Abs. 1 ArbIG. Die hier vorgeschlagene Änderung dient daher lediglich der Klarstellung, daß der Beratungsauftrag grundsätzlich auch für den Fall festgestellter Übertretungen gilt.

Durch die Wortwahl „nach Möglichkeit“ soll klargestellt werden, daß eine solche Beratung nur im Rahmen von Besichtigungen (Inspektionen und Erhebungen) und bei Anwesenheit der Arbeitgeber/innen oder ihrer Vertreter/innen stattfinden kann, sofern eine solche Beratung von diesen überhaupt gewünscht wird.

Eine Beratung im Verlauf der Kontrollen ist bereits derzeit üblich. Adressaten dieser Beratungen sind aber häufig nicht die Arbeitgeber/innen selbst (bzw. die Geschäftsführung, der Vorstand), sondern Personen, die von den Arbeitgebern/den Arbeitgeberinnen damit beauftragt wurden, das Arbeitsinspektionsorgan bei der Kontrolle zu begleiten, weshalb der Verweis auf § 4 Abs. 7 ArbIG eingefügt wurde.

Die Einfügung des Wortes „formlos“ soll vor allem der Rechtssicherheit und der Klarstellung dienen, weil Arbeitgeber/innen die schriftlichen Aufforderungen der Arbeitsinspektion immer wieder für Bescheide halten und mit Berufung und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu beheben trachten, womit entbehrlicher zeitlicher und finanzieller Aufwand verbunden ist.

Im geltenden Recht ist vorgesehen, daß das Arbeitsinspektorat bei festgestellten Übertretungen den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin schriftlich aufzufordern hat, unverzüglich den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Diese Regelung kann zu Schwierigkeiten in der Praxis führen, weil der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bei Auftragsvergaben an Fremdunternehmen zur Umsetzung der Aufforderung des Arbeitsinspektorates von den Lieferfristen des Fremdunternehmens abhängig ist. Auch führt der Auftrag des Arbeitsinspektorates, bestehende Mängel unverzüglich zu beheben, vielfach zu Rechtsunsicherheit bei Arbeitgeber/innen, weil sie nicht abschätzen können, ab welchem Zeitpunkt das Arbeitsinspektorat nach § 9 Abs. 2 ArbIG davon ausgeht, daß seiner Aufforderung nicht entsprochen wurde und daher Strafanzeige wegen Nichtbefolgung seines Auftrages erstatten wird. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 9 Abs. 1 erster Satz soll daher eine praxisgerechtere Regelung getroffen werden.

Das Arbeitsinspektorat wird daher in den schriftlichen Aufforderungen anzugeben haben, innerhalb welcher „angemessenen“ Frist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin spätestens die Mängelbehebung vorzunehmen hat. Diese Frist hat sich daher im wesentlichen an der technischen Machbarkeit zu orientieren. Dabei ist davon auszugehen, daß in jenen Fällen, in denen die Herstellung des den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes ohne Aufschub möglich ist, das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber/innen zur sofortigen Mängelbehebung aufzufordern haben wird. Die Arbeitsinspektion kann von einer Anzeige auch in jenen Fällen absehen, in denen die vorgegebene Frist aus wichtigem Grund bzw. ohne Verschulden des Arbeitgebers nicht eingehalten werden konnte.

Festzuhalten ist, daß die Arbeitgeber/innen auf Grund der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ihre Betriebsstätten und Arbeitsstellen betreffenden behördlichen Verfügungen auch ohne Aufforderung des Arbeitsinspektorates ex lege zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet sind. Die Neufassung des § 9 ArbIG dient daher der Klarstellung gegenüber den Arbeitgeber/innen in bezug darauf, in welchen Fällen bzw. ab welchem Zeitpunkt vom Arbeitsinspektorat verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen gegen den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin einzuleiten sind. Die Fristsetzung ändert nichts an der Haftung nach strafrechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften im Falle eines Unfalles während der Frist.

6

325 der Beilagen

Zu Z 6:

Zur vorgeschlagenen Neufassung von § 9 Abs. 2 wird zunächst auf die Ausführungen zu Z 3 verwiesen. Auch diese Regelung soll im wesentlichen das Vorgehen des Arbeitsinspektorates in bezug auf die Einleitung verwaltungsstrafrechtlicher Maßnahmen gegenüber den Arbeitgeber/innen transparent machen und damit der Klarstellung dienen.

Das Arbeitsinspektorat soll daher wegen Nichtbefolgung seiner schriftlichen Aufforderung erst nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist Strafanzeige erstatten können.

Zu Z 7:

Entsprechend dem Regierungsübereinkommen und der Zusatzvereinbarung sollen verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen nur in Fällen schwerwiegender Übertretungen durch die Arbeitsinspektion eingeleitet werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 3 Abs. 1:

(1) Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufene Behörde. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz gewährleistet wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion vor allem die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen...

§ 3 Abs. 1:

(1) Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen und zur Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen sichergestellt und durch geeignete Maßnahmen ein wirksamer Arbeitnehmerschutz gewährleistet wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen erforderlichenfalls zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen...

§ 4 Abs. 8:

Außerdem sind den Besichtigungen die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie die Leitung des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung oder deren Stellvertreter/innen in dem durch deren Tätigkeit gebotenen Umfang beizuziehen.

§ 3 Abs. 2 zweiter Satz:

Die Arbeitsinspektion hat die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen auf Wunsch im Zusammenhang mit der Errichtung und Änderung von Betriebsstätten und Arbeitsstellen sowie sonstigen Maßnahmen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, im Vorhinein zu beraten.

§ 4 Abs. 8:

Außerdem sind den Besichtigungen die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie nach Möglichkeit die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen in dem durch deren Tätigkeit gebotenen Umfang beizuziehen.

§ 9 Abs. 1 erster Satz:

Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift fest, so ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin schriftlich aufzufordern, unverzüglich den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 9 Abs. 1 erster Satz:

Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift fest, so ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder die gemäß § 4 Abs. 7 beauftragte Person nach Möglichkeit im erforderlichen Umfang mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beraten und hat das Arbeitsinspektorat den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

Geltende Fassung:

§ 9 Abs. 1 letzter Satz:

Den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie der Leitung des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung ist eine Ablichtung der Aufforderung zur Kenntnis zu übersenden, soweit der Aufgabenbereich berührt wird.

§ 9 Abs. 2:

(2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.

§ 9 Abs. 3:

(3) Das Arbeitsinspektorat ist berechtigt, auch ohne vorausgehende Aufforderung nach Abs. 1 Strafanzeige wegen Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift zu erstatten. Wenn das Verschulden der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nicht geringfügig ist oder die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind, hat das Arbeitsinspektorat ohne vorausgehende Aufforderung gemäß Abs. 1 Strafanzeige zu erstatten.

Entwurf:

§ 9 Abs. 1 letzter Satz:

Den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie den Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmediziner/innen ist eine Ablichtung der Aufforderung zur Kenntnis zu übersenden, soweit der Aufgabenbereich berührt wird.

§ 9 Abs. 2:

(2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.

§ 9 Abs. 3:

(3) Das Arbeitsinspektorat hat auch ohne vorausgehende Aufforderung nach Abs. 1 Strafanzeige wegen Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift zu erstatten, wenn es sich um eine schwerwiegende Übertretung handelt.